

## 1. Geltungsbereich

In der Zusammenarbeit mit mike lieb e-business & communication (in der Folge mlec) gelten die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht andere Vereinbarungen getroffen werden.

## 2. Auftragsannahme

mlec behält sich das Recht vor, einen erteilten Auftrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

## 3. Offerten

Erfolgen Offerten aufgrund ungenauer Angaben, Vorlagen oder unvollständiger Manuskripte, haben diese nur Richtpreischarakter. Die offerierten oder bestätigten Preise verstehen sich vorbehaltlich eventueller produktionsbedingter Aufschläge, die vor Auftragsbeendigung eintreten können.

Wird mit einer Pauschale gerechnet, werden Arbeiten ausserhalb der genau definierten Pauschalleistungen nach aufgewendeter Zeit zusätzlich berechnet.

Wird ein Budget offeriert, gelten folgende Bestimmungen: Der Aufwand gilt als geschätzt und der Kunde erhält bei Ende des Auftrages eine Schlussabrechnung nach Stunden gemäss untenstehendem Ansatz, sofern diese unter oder max. 20% über dem offerierten Betrag sind. Ansonsten werden pauschal 20% zum offerierten Betrag aufgeschlagen. Der Stundenansatz beträgt grundsätzlich Fr. 110.—.

## 4. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt ohne anders lautende Regelung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung, ohne Skontoabzug. mlec kann auch nach Bestellungsannahme Akontozahlungen vereinbaren. Unterbleiben diese, so kann die weitere Auftragsbearbeitung eingestellt werden, wobei die aufgelaufenen Kosten ohne Verzug fällig werden.

Bedingen Aufträge die Bindung grösserer Geldmittel, entweder für Material, Fremdarbeiten oder weil sich die Auftragsabwicklung über mehr als zwei Monate hinzieht, so kann mlec Vorauszahlung zur Deckung ihrer Aufwendungen zu verlangen. Die Höhe und deren Fälligkeit sind in der Auftragsbestätigung festzulegen. Auf Verlangen des Bestellers eingekaufte Materialien und Hilfsmittel (auch Hard-/Software), die nicht innerhalb von drei Monaten zur Verwendung gelangen, werden von mlec unter Belastung der damit verbundenen Umtriebe fakturiert.

## 5. Lieferfristen

Fest zugesicherte Liefertermine gelten nur, wenn die erforderlichen Unterlagen (Vorlagen, Lithos, Manuskripte oder Datenträger, Gut zum Druck usw.) vereinbarungsgemäss bei mlec eintreffen. Wird das «Gut zum Druck» nicht innerhalb der vereinbarten Frist erteilt, so ist mlec nicht mehr an die vereinbarte Lieferfrist gebunden. Überschreitungen des Liefertermins bzw. Nichteinhaltung der Lieferfrist, für welche mlec kein Verschulden trifft (z.B. Betriebsstörungen, fehlende Unterlagen des Bestellers, hinzugezogener externer Mitarbeiter oder von Lieferanten, sowie alle Fälle höherer Gewalt) berechtigen den Besteller nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder mlec für etwa entstandenen Schaden verantwortlich zu machen.

## 6. Skizzen, Entwürfe

Vom Besteller verlangte oder für eine Präsentation nötige Skizzen, Entwürfe und foto-/reprografische Arbeiten werden berechnet, auch wenn kein nachfolgender Ausführungsauftrag erteilt wird. Das Urheberrecht an derartigen Vorlagen richtet sich nach den folgenden Bestimmungen.

## 7. Urheber- Reproduktions- und Nutzungsrecht

Jede Darstellung ist in Idee, Wort, Bild und Umsetzung geistiges Eigentum von mlec und darf nur mit schriftlicher Zustimmung ausgeführt, reproduziert oder Drittpersonen zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für Präsentationsarbeiten und Entwürfe, die nicht realisiert werden. Alle Arbeiten von mlec unterstehen dem zivil- und strafrechtlichen Schutz des Bundesgesetzes betreffend Urheberrechte vom 7.12.1922 sowie der entsprechenden internationalen Abkommen, bleiben Eigentum von mlec und sind auf Verlangen zurückzugeben. Die Abgeltung eines einmaligen Verwendungsrechtes gilt in keinem Fall für weitere oder andere Anwendungen (auch Nachdrucke) ohne entsprechende schriftliche Vereinbarung. Für die Urheberrechte aller an mlec zur Verfügung gestellten Vorlagen, Logos, Texte, Fotos usw. und deren gesetzes-konformem Inhalt ist der Besteller verantwortlich.

## 8. Publikation der Arbeiten

mlec behält sich ohne andere Abmachung das Recht vor, sämtliche erstellten Arbeiten zwecks Referenz auf [www.mike.lieb.cc](http://www.mike.lieb.cc) oder in Info-mails zu publizieren.

## 9. Reproduktionsunterlagen, Daten(-träger), Werkzeuge

Die von mlec erstellten Reproduktionsunterlagen (fotografische Aufnahmen, Datenträger, Satz, Montagen, Druckplatten usw.) sind lediglich Hilfsmittel und Werkzeug zur Ausführung eines Auftrages und bleiben Eigentum von mlec. Verlangt der Besteller die Herausgabe von Datenträgern, so kann mlec diese gegen Verrechnung einer angemessenen Entschädigung (auch z.B. für entgehende Nutzungs- und Reproduktionsrechte) zur Verfügung stellen. Lithos können an den Besteller ausgeliefert werden, sofern eventuelle Urheberrechte des Druckers gewahrt bleiben.

## 10. Mehraufwand

Vom Besteller verursachter Mehraufwand infolge Vorlagen- und Manuskriptbereinigung bzw. -überarbeitung sowie nach dem «Gut zum Druck» verlangte Änderungen, die einen Mehraufwand nach sich ziehen, werden zusätzlich verrechnet.

## 11. Autorkorrekturen

Autorkorrekturen (nachträgliche Textänderungen, Bildumstellungen, Änderungen am Umbruch usw.) sind in den offerierten Preisen nicht enthalten und werden nach aufgewendeter Zeit zusätzlich berechnet.

## 12. Mängelrüge

Die von mlec direkt ausgelieferten Arbeiten sind bei Empfang zu prüfen. Allfällige Beanstandungen müssen innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Empfang erfolgen, ansonst die Lieferung als angenommen gilt. Bei begründeten Beanstandungen erfolgt innert angemessener Frist eine Wiedergutmachung des Schadens. Eine über den Wert der Ware hinausgehende Sekundärhaftung für indirekten Schaden aus Mängeln der Ware wird von mlec nicht übernommen.

## 13. Vom Besteller geliefertes Material

Der Besteller haftet für alle Schäden, die aus einer allfälligen Nichteignung des Materials entstehen können (Qualität, Quantität). Dazu gehören auch zur Verfügung gestellte Datenträger und daraus entstehende Schäden und Neuinstallationskosten an Hardware und Software. An mlec übergebene Manuskripte, Datenträger, Lithos, Originale, Fotografien usw. sowie lagernde Drucksachen oder sonstige eingebrachte Sachen werden mit der üblichen Sorgfalt und Vertraulichkeit behandelt. Weitergehende Risiken hat der Besteller selbst zu tragen.

## 14. Haftungsausschluss

Alle Arbeiten und Beratungsleistungen von mlec sind sorgfältig und unter Beachtung von Treu und Glauben verfasst. Fehler und Irrtümer sind gleichwohl nicht auszuschliessen; für Folgen davon wird jede Haftung abgelehnt.

## 15. Gut zum Druck

Korrekturabzüge und Andrucke sind vom Besteller auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen, druckreif zu erklären und mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehen zurückzusenden. mlec haftet nicht für vom Besteller übersehene Fehler. Telefonisch aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Fehlt diese, übernimmt mlec für solche Änderungen keine Haftung. Wird die Zustellung von Proben nicht verlangt, so beschränkt sich die Haftung von mlec für Satz- und andere Fehler auf grobes Verschulden.

## 16. Aufbewahrung von Druckunterlagen

Eine Pflicht seitens mlec zur Aufbewahrung von Daten, Datenträgern, Fotolithografien, Satz, Abzügen und Werkzeugen besteht ohne schriftliche Vereinbarung nicht. Eine allfällige Lagerung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

## 17. Annulation

Wird ein erteilter Auftrag durch den Besteller nachträglich annulliert, so werden die aufgelaufenen Kosten sowie eine angemessene Unkostenentschädigung von bis zu 10% des Auftragsgesamtwerts verrechnet.

## 18. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Büren a.A..